



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Referat 114 – Justitiariat, Koordinie-  
rung IFG, Bürokratieabbau

BEARBEITET VON D. Jeczen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0512

DATUM 28. September 2021

Ausschließlich per E-Mail an  
j.erber.ec9gv33b82@fragdenstaat.de

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 7. September 2021

Sehr geehrter Herr E [REDACTED]

mit E-Mail vom 7. September 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Einsicht in den dienstlichen Terminkalender von Frau Bundesministerin Klöckner im Jahr 2021, einschließlich Thema, Eingeladenen und Agenda.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Grundsätzlich hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der dienstliche Kalender von Frau Bundesministerin Klöckner dient amtlichen Zwecken und ist deshalb eine amtliche Information nach §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 1 IFG. Einer Herausgabe des Kalenders stehen jedoch die gesetzlichen Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 c) und des § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Dies schließt den Schutz und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein. Bei der Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 1 c) IFG ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschlussgrund bereits dann vorliegt, wenn das Bekanntwerden der Information solche Auswirkungen haben „kann“. Eine konkrete Gefährdungslage ist dafür nicht erforderlich (OVG Berlin-Brandenburg 20.03.2012, Az. 12 B 27.11, NVwZ 2012, 1196, 1199). Aufgrund dieses Spielraums der Exekutive bei der Bewertung einer möglichen Gefährdung sind an die Bestimmung der durch § 3 Nr. 1 c) IFG geschützten Rechtsgüter strengere Anforderungen zu stellen als an den polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit. Nach überwiegender Auffassung muss die Gefährdung erhebliche, auf die innere Sicherheit bezogene Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen. In den Schutzbereich dieser Regelung fällt auch die Sicherheit einer Bundesministerin. Denn ein etwaiger Angriff auf deren Person wäre eine erhebliche Beeinträchtigung für das Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabe der detaillierten Terminplanung ist geeignet, die Gefährdung von Frau Bundesministerin Klöckner zu erhöhen. Der Kalender enthält u. a. Angaben über Arbeitsabläufe, Aufenthaltsorte und Termine im Wahlkreis. Aus dem dienstlichen Kalender der Bundesministerin lassen sich Routinen ableiten, die sicherheitsrelevant sind. In der bisherigen Amtszeit der Bundesministerin kam es im Rahmen politischer Diskussionen zu Anfeindungen, Drohungen und verbalen Angriffen gegen die Bundesministerin. Es bestehen daher Anhaltspunkte, dass es Personen gibt, die solche detaillierten Informationen für künftige Angriffe gegen Frau Bundesministerin Klöckner missbrauchen könnten.

Diese Gefährdung ist hinreichend konkret, um neben möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die innere Sicherheit (§ 3 Nr. 1 c) IFG) auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG anzunehmen.

Im Ergebnis ist deshalb der Informationszugang zum dienstlichen Kalender von Frau Bundesministerin Klöckner zu versagen.

Über wichtige, insbesondere presseöffentliche Termine der Bundesministerin informiert das BMEL fortlaufend und allgemein zugänglich auf seinen Internetseiten, über Pressemitteilungen und die sozialen Netzwerke.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.

D. Jeczen

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*